

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2705 —

Betr.: Ausbildungssituation für Altenpfleger in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Hruska (FDP) vom 20. 6. 1988

Aufgrund der gegenwärtigen und der zu erwartenden demographischen Entwicklung kommt dem Beruf des Altenpflegers/der Altenpflegerin eine immer größer werdende Bedeutung zu; es ist davon auszugehen, daß die Nachfrage an qualifiziertem Personal in diesem Berufsbereich steigen wird.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie groß ist das derzeitige Angebot an Ausbildungsplätzen für Altenpfleger/Altenpflegerinnen in Niedersachsen (getrennt nach Regierungsbezirken)?
2. Wie viele Bewerber für diesen Ausbildungsgang sind derzeit bei den Arbeitsämtern gemeldet?
 - a) Ist diese Zahl nach Meinung der Landesregierung ausreichend, wenn nicht, was unternimmt die Landesregierung, um mehr Bewerber für den Beruf des Altenpflegers/Altenpflegerin zu interessieren?
 - b) Mit welchen Bedarfszahlen ist in Zukunft zu rechnen unter Berücksichtigung auch der psycho-sozialen Betreuung?
3. In welcher Weise werden beide Pflegeaspekte (psycho-soziale und pflegerische) bei der Ausbildung berücksichtigt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Angleichung der Ausbildung zur Altenpflege an die der Krankenpflegeausbildung?
5. Welche Organisationen/Institute bilden in Niedersachsen Altenpfleger/Altenpflegerinnen aus?
6. Wie ist die Altenpflegeausbildung in anderen Bundesländern geregelt?
7. Wie hoch sind die Kosten einer Altenpflegeausbildung? Wer ist der Kostenträger?
8. Welche Überlegungen hat die Landesregierung zur Kostenbeteiligung des Landes bei der Ausbildung und zur eventuellen notwendigen Erweiterung der Ausbildungsplatzkapazitäten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 11/2705 —

Hannover, den 11. 7. 1988

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Berufs des Altenpflegers hat die Landesregierung ihre Anstrengungen für eine quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige Ausbildung in den vergangenen Jahren immer weiter verstärkt; sie hat damit die Voraussetzungen gefördert, daß die künftigen Altenpfleger den Anforderungen dieses

Tätigkeitsbereichs gerecht werden können. Zur Verbesserung der finanziellen Situation der Altenpflegeschüler hat die Landesregierung den Schulträgern zusätzlich zu den schon bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten seit 1979 freiwillige Zuwendungen gewährt; im Jahre 1987 betrugen diese insgesamt 735 DM pro Schüler. Derzeit wird geprüft, ob und inwieweit dieser Betrag noch weiter erhöht werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 15. 11. 1987 wurden an den 33 Altenpflegeschulen in Niedersachsen 1380 Schüler ausgebildet, die sich auf die Regierungsbezirke wie folgt verteilen:

Regierungsbezirk

Braunschweig	202 Schüler,
Hannover	545 Schüler,
Lüneburg	213 Schüler und
Weser-Ems	420 Schüler.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob die Schulen noch weitere Schüler hätten aufnehmen können.

Zu 2:

Bei den Arbeitsämtern werden die Bewerber für die nichtärztlichen Heilberufe statistisch nicht geführt, weil hierzu kein gesetzlicher Auftrag besteht. Es kann daher auch zu den Bewerbern für den Beruf des Altenpflegers keine Zahl genannt werden.

Zu 2 a:

Ob die Zahl der Schüler an Altenpflegeschulen ausreichend ist, läßt sich derzeit nur über einen Vergleich der arbeitslosen Fachkräfte mit den offenen Stellen abschätzen.

Zum Stichtag 30. 9. 1987 waren beim Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen 378 arbeitslose Altenpfleger registriert. Ihnen standen 179 offene Stellen gegenüber.

Zu 2 b:

Die künftigen Bedarfszahlen sind nur schwer abzuschätzen. Die Landesregierung hofft, mit dem seit Jahren zu verzeichnenden Anstieg der Zahl an Altenpflegeschülern von mehr als 10 % jährlich den jeweils bestehenden Bedarf abdecken zu können — auch unter Berücksichtigung der psycho-sozialen Betreuung der älteren und alten Menschen.

Zu 3:

Seit 1986 arbeiten die Altenpflegeschulen nach Lehrplänen des Niedersächsischen Kultusministeriums. Sie enthalten neben den pflegerischen auch Lerninhalte zur psycho-sozialen Betreuung älterer Menschen.

Derzeit werden Gespräche mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen geführt, ob eine Überarbeitung oder Ergänzung der derzeit gültigen Lehrpläne für erforderlich gehalten wird. Das Ergebnis der fachlichen Diskussion hierzu bleibt abzuwarten.

Zu 4:

Die Krankenpflegeausbildung ist mit der Ausbildung zum Altenpfleger nicht zu vergleichen. Bei der Krankenpflegeausbildung handelt es sich um eine solche besonderer Art. Das bedeutet, daß die jeweiligen Schulen Einrichtungen der Erstausbildung sind,

die zwischen der dual-betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz einerseits und den schulischen Ausbildungsgängen andererseits liegen. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) wurde eine Finanzierung der Ausbildungskosten etwa über Schulgeld ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde für die Krankenpflegeschüler nach § 16 Abs. 1 KrPflG eine Ausbildungsvergütung festgesetzt. Die Ausbildungskosten und die Ausbildungsvergütungen im Krankenpflegebereich können über die Pflegesätze abgerechnet werden, die von der Solidargemeinschaft der Versicherten getragen werden.

Eine Solidargemeinschaft, wie sie für die Krankenpflege existiert, gibt es für den Bereich der Sozialpflege nicht. In der Altenpflege müssen die Pflegesätze von den Heimbewohnern selbst oder den Sozialhilfeträgern aufgebracht werden. Deshalb wurde die Ausbildung an einer Fachschule in das Niedersächsische Schulgesetz einbezogen. Die Zahlung einer Ausbildungsvergütung wurde damit ausgeschlossen, die Erhebung von Schulgeld durch die Schulträger zur Finanzierung der Ausbildungskosten ermöglicht. Im übrigen setzt eine Fachschulausbildung den Abschluß einer Berufsausbildung voraus, ist also keine Erstausbildung wie die Ausbildung in der Krankenpflege.

Zu 5:

Die Träger der Altenpflegeschulen in Niedersachsen sind der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Zu 6:

Die landesrechtlichen Regelungen zur Ausbildung von Altenpflegekräften können aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung ersehen werden.

Zu 7:

Über die Höhe der Ausbildungskosten an den einzelnen Altenpflegeschulen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor, auch zur Finanzierung der einzelnen Schule ist nichts bekannt.

Insgesamt jedoch stehen den Schulen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Leistungen der Arbeitsverwaltung für die berufliche Umschulung; nach dem Stand vom 15. 11. 1987 werden von den 1380 Schülern allein schon 718 im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert,
- b) Schulgeld der Schüler,
- c) eigene Mittel des Schulträgers, Spenden, Beihilfen von Fördervereinen,
- d) freiwillige Zuwendungen des Landes als Finanzierungshilfe zu den Kosten der Lehrkräfte entsprechend der Schülerzahl,
- e) Zuschüsse aus Toto- und Lottomitteln an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die auch für ihre Schulen — zusätzlich zu den freiwilligen Zuwendungen des MK — verwendet werden können, und
- f) Berücksichtigung von Teilen der Kosten im Pflegesatz, soweit die Altenpflegeschüler im Rahmen des praktischen Unterrichts in Alteneinrichtungen beschäftigt werden.

Zu 8:

Die Landesregierung ist derzeit darum bemüht, die finanzielle Situation der Altenpflegeschüler zu verbessern. Sie prüft gegenwärtig, in welcher Form und in welcher Höhe die Zuwendungen des Landes erhöht werden können.

In Vertretung

Schaede

Anlage1

Fachschulen — Altenpflege — in Niedersachsen Stand: Juni 1988

- | | |
|---|---|
| 1. Berufsfortbildungswerk des DGB | Popenser Str. 136, 2960 Aurich |
| 2. Caritasverband Osnabrück
— Haus St. Marien — | Astruper Weg 51, 4513 Belm |
| 3. Deutsches Rotes Kreuz | Korfestraße 36, 3300 Braunschweig |
| 4. Ev.-luth. Diakonissenanstalt
Marienstift | Helmstedter Str. 35,
3300 Braunschweig |
| 5. Fachschule — Altenpflege — Achim
des Instituts für Berufs- und
Sozialpädagogik e. V. | Horner Straße 97, 2800 Bremen |
| 6. Lobetalarbeit e. V. | Fuhrberger Straße 219, 3100 Celle |
| 7. St.-Pius-Stift | Friesoyther Straße 7,
4590 Cloppenburg |
| 8. Fachschule für Altenpflege
„Stephanusstift“ | Kantstraße 39, 2670 Delmenhorst |
| 9. Ev. Krankenhausverein
Emlichheim e. V. | Volzeler Mühlenweg 8
4459 Emlichheim |
| 10. Altenpflegeschule Emmerthal e. V. | An der Rischmühle 2,
3254 Emmerthal 1 |
| 11. GFBA Gesellschaft zur Förderung
berufsspezifischer Ausbildung | Zimmermannstraße 4, 3400 Göttingen |
| 12. Erkeröder Anstalten „Theresienhof“ | 3380 Goslar 1 |
| 13. Helenenstift Hage des Landkreises
Aurich | Hauptstraße 23, 2984 Hage |
| 14. Julius-Töneböen-Stiftung | Fischbecker Straße 31, 3250 Hameln 1 |
| 15. Birkenhof | Bleekstraße 20, 3000 Hannover |

-
- | | |
|---|--|
| 16. Henriettenstiftung | Schwemannstraße 23, 3000 Hannover |
| 17. Fachschule — Altenpflege — des Landkreises Hannover | Thiestraße 20, 3014 Laatzen-Rethen |
| 18. Fachschule — Altenpflege — der Landeshauptstadt Hannover | Walsroder Straße 115,
3012 Langenhagen |
| 19. Berufsfortbildungswerk des DGB | Kobusweg 6, 2950 Leer |
| 20. Ev. Hospital Lilienthal e.V. | Moorhauser Landstr. 3
2804 Lilienthal/Krs.Osterholz |
| 21. Berufsfach- und Fachschulen der Missionsschwestern Mariens | Friedrichstr. 19, 4470 Meppen |
| 22. Stiernerling e.V. | Sudheimer Straße 29a, 3410 Northeim |
| 23. Caritasstiftung St. Josef | Kolpingstraße 15, 2900 Oldenburg |
| 24. Ev. Altenpflegeschule e.V. | Philosophenweg 17, 2900 Oldenburg |
| 25. Diakonisches Werk Osnabrück | Rehmstraße 79—83, 4500 Osnabrück |
| 26. Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung e.V. | Langestraße 25, 3070 Nienburg |
| 27. Altenpflegeschule Sanderbusch e.V. | 2945 Sande II |
| 28. Institut für Ausbildung, Fortbildung, Umschulung — AFU — | Altländer Straße 31, 2160 Stade |
| 29. Dr. W. Blindow GmbH & Co. KG | Hüttenstraße 15, 3060 Stadthagen |
| 30. Verein für Altenwohnstätten der Inneren Mission Uchte e.V. | Kirchstraße 2, 3079 Uchte |
| 31. Diakonisches Werk Wolfsburg e.V. | Nordsteinker Straße 1,
3180 Wolfsburg 1 |
| 32. Diakonissenmutterhaus Rotenburg | Else-Averdieck-Str. 17,
2720 Rotenburg |
| 33. Altenpflegeschule Celle | Am Wasserturm 35, 3100 Celle |

Landesrechtliche Regelungen zur Ausbildung von Altenpflejekräften und deren Finanzierung

Ergebnisse der Länderanfrage vom 29.09.1987 - 404-81 050/23/1-10/87 -

Zulassungsvoraussetzungen	Ausbildungsdauer	Art der Ausbildungsstätten	Finanzierung der Ausbildung a) Schulgeld b) Landeszuwendungen c) Finanzierung im Rahmen schulrechtl. Regelungen, Ausgaben	Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen a) während der fachtheor. Ausbildung b) während der fachprakt. Ausbildung c) während des Berufspraktikums	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Ressortzuständigkeit
Baden-Württemberg	24 Monate mit integriertem Fachpraktikum (6 Mon.) a) Fachtheoretische Ausbildung 1.400 Std. b) Fachpraktische Ausbildung 1.000 Std.	Fachschulen, i.d.R. Angliederung der Ausbildungsstätten an Heime für alte Menschen	a) nein (ab Sept. 1987) b) ja, nach dem Privatschulgesetz, ca. 5 Mio. DM jährlich c) ja, für Personal- und Sachausgaben	a) nein b) nein c) nicht bekannt	VO der Landesregierung über die Schulen für Altenpflege und für Haus- und Familienpflege vom 07.05.1980 (GBl. S. 298). Änderungs-VO vom 21.02.1983 (GBl. S. 109) Neuregelung der Ausbildung beabsichtigt: Dauer: 3 Jahre Vollfinanzierung des schulischen Teils der Ausbildung, Ausbildungsvergütung entsprechend Krankenpflege Ressort: Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung
Bayern	24 Monate davon sechsmonatiges Berufspraktikum a) Fachtheoretische Ausbildung 1.600 Std. b) Fachpraktische Ausbildung 1.400 Std.	Fachschulen, i.d.R. Angliederung der Ausbildungsstätten an Heime für alte Menschen	a) 100 - 400 DM mtl. b) u. c) 50 % Betriebszuschuß zum Lehrpersonal-aufwand, Schulpelersatz bis zu 100 DM je Unterrichtsmonat sowie ein Staatszuschuß zu den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes vom 24.07.1986 (GVBl. S. 169)	keine einheitlichen Regelungen zu a) u. b) i.d.R. nein c) mtl. ca. 1.400 DM	Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege vom 09.11.1985 (GVBl. S. 686) Ressort: Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bremen	24 Monate (12 Mon. Unterricht 12 Mon. Berufspraktikum) a) Fachtheoretische Ausbildung 880 Std. b) Fachpraktische Ausbildung 2.960 Std.	Private Fachschulen für Altenpflege	a) Zum Teil Schulgeld in unterschiedlicher Höhe, sonst i.d.R. Förderung nach dem AFG. b) Es werden keine Landeszuwendungen gewährt.	Keine Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen	Richtlinien für die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger im Lande Bremen vom 25.08.1979 (ABl. Nr. 73/S. 545), geändert am 28.10.1982 (ABl. S. 532) und am 25.04.1983 (ABl. S. 404) Ressort: Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst

	Zulassungsvoraussetzungen	Ausbildungsdauer	Art der Ausbildungsstätten	Finanzierung der Ausbildung a) Schulgeld b) Landeszuwendungen c) Finanzierung im Rahmen schulrechtl. Regelungen, Ausgabenarten	Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen a) während der fachtheor. Ausbildung b) während der fachprakt. Ausbildung c) während des Berufspraktikums	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Ressortzuständigkeit
Berlin	Hauptschulabschluß oder gleichwertige Schulbildung und abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder den erfolgreichen Abschluß einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule. Ausnahme hierfür, wenn Fachhochschulreife im Bereich Sozialwesen erworben oder eine mindestens dreijährige regelmäßige Berufstätigkeit	24 Monate zusätzlich 1 Jahr Berufspraktikum	Staatliche Fachschulen Private Fachschulen	a) Staatliche Fachschulen - kein Schulgeld Private Fachschulen - Schulgeld zwischen 120 und 208 DM mtl. b) Die staatlich anerkannten Privatschulen erhalten Zuschüsse des Landes nach dem PSHG (85 % der Personalkosten)	Keine Ausbildungsvergütungen. Praktikantenvergütungen mtl. ca. 1 300 DM.	Ausführungsvorschriften über die Ausbildung von Altenpflegern vom 28.05.1984, die Prüfungsverordnung für Altenpfleger vom 06.09.1984 und die "Gemeinsame Altenpflegeordnung" vom 16.10.1975 Ressort: Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
Hamburg a) im Rahmen einer dualen Ausbildung	nicht vorgegeben	36 Monate, davon 24 Monate für den Ausbildungsberuf Altenpflegehelfer und 12 Monate für den darauf aufbauenden Ausbildungsberuf Altenpfleger	Berufsschule für den schulischen Teil der Ausbildung, Heime etc. für den betrieblichen Teil	a) nein b) und c) das Land ist Träger der Berufsschule	Ausbildungsvergütung wird von den Heimen in unterschiedlicher Höhe gezahlt	VO über die Berufsausbildung in der Altenpflege vom 15.02.1977 (GVBl. S. 44) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Altenpfleger Ressort: Behörde für Schule und Berufsbildung
b) als schulischer Bildungsgang	Hauptschulabschluß oder als gleichwertig anerkannte Vorbildung	24 Monate	Fachschule	a) ja b) und c) nein	keine Vergütungen	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Fachschule für Altenpflege (Entwurf vom 29.09.1986) Ressort: Behörde für Schule und Berufsbildung
Hessen	Mindestalter: 18 Jahre Hauptschulabschluß oder gleichwertige Schulbildung	24 Monate mit einem integrierten Fachpraktikum von sechsmonatiger Dauer a) Fachtheoretische Ausbildung 1.400 Std. b) Fachpraktische Ausbildung 1.000 Std.	Ausbildungsstätten eigener Art ohne schulrechtliche Grundlage	a) 300 - 560 DM mtl. b) Landeszuwendung gem. "Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen" i.d.F. vom 16.03.1978 (St Anz. 22/1978 S. 1026), zuletzt geändert 09.07.1982 (St Anz. S. 1468) c) nein	keine Vergütungen	Erlaß über die staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern vom 04.10.1972 (St Anz. Nr. 45/1972 S. 1888) Es ist eine Neuordnung der Ausbildung beabsichtigt. Fachschulabschluß, Ersatzschulfinanzierung, Zuständigkeitsverlagerung zum Kultusminister Ressort: Sozialminister

Zulassungsvoraussetzungen	Ausbildungsdauer	Art der Ausbildungsstätten	Finanzierung der Ausbildung	Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Ressortzuständigkeit	
Niedersachsen	Hauptschulabschluß oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und a) eine erfolgreiche abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder b) einschließlich einer erfolgreich abgeschlossenen einjährigen einschlägigen Berufsausbildung eine mindestens zweijährige pflegerische Praxis	24 Monate davon 20 Wochen Fachpraktikum a) Fachtheoretische Ausbildung 1.520 Std. b) Fachpraktische Ausbildung 1.320 Std.	Fachschulen	a) Privatschulen: Schulgeld durchschnittlich 300 DM. öffentl. Schulen: Schulgeldfreiheit b) Förderung vom Kultusminister. Jahresbetrag je Schüler 735 DM für 1987	keine Vergütungen	VO über Schulen für nicht-ärztliche Heilberufe vom 08.02.1984, zuletzt geändert 21.07.1986 (GVBl. S. 290). Begleitende vom 05.03.1984 (MBl. S. 35) zuletzt geändert 22.07.1986 (MBl. S. 805) Ressort: Kultusminister
Nordrhein-Westfalen	Mindestalter: 18 Jahre Hauptschulabschluß oder gleichwertige Ausbildung und abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer	24 Monate davon 12 Monate Berufspraktikum	Staatlich anerkannte Fachseminare für Altenpflege - freie gemeinnützige Träger - Gemeinden	a) 100 - 500 DM mtl. Ab 01.07.1988 für die neu in die Ausbildung eintretenden Schüler Schulgeldfreiheit b) Landeszuwendung max. 2 500 DM pro Lehrgangsteilnehmer und Berufspraktikant nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegern (MBl. vom 04.07.1983)	a) u. b) Keine Ausbildungsvergütungen c) Praktikantenentgelt: zwischen 1 000 und 1 600 DM mtl.	Richtlinien über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 15.06.1969 (SMBl. NW S. 22306) Neuregelung beabsichtigt Ressort: Minister für Arbeit, Gesundheit, Familie und Soziales
Rheinland-Pfalz	Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis und a) eine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geltenden Ausbildungsberuf oder b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beamtinnenverhältnis oder c) eine abgeschlossene schulische Berufsausbildung oder d) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit	24 Monate Vollzeitunterricht Das Gelenkte, durch Teilzeitunterricht der Fachschule begleitete Berufspraktikum von 12 Monaten ist eingeschlossen. Im Teilzeitunterricht beträgt die Ausbildungsdauer 36 Monate.	Fachschulen	a) kein Schulgeld an staatlichen Schulen Privatschulen, die keine Landeszuwendung beanspruchen, sind in der Erhebung eines Schulgeldes frei, zwischen 200 u. 400 DM mtl. b) Die Privatschulen erhalten Landeszuwendungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft vom 04.07.1970 und vom 02.07.1980 (GVBl. S. 146) DVO vom 24.08.1971 c) Bei den staatlichen Schulen erfolgt die Finanzierung im Rahmen schulrechtlicher Regelungen (Personal- und Sachausgaben).	a) und b) keine Ausbildungsvergütungen c) auf freiwilliger Basis werden z.T. Praktikantenentgelte in unterschiedlicher Höhe gewährt	Landesverordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen der Fachschule (Fachschulverordnung-Sozialwesen vom 14.03.1978) - GVBl. S. 196 - Ressort: Kultusministerium

	Zulassungsvoraussetzungen	Ausbildungsdauer	Art der Ausbildungsstätten	Finanzierung der Ausbildung a) Schulgeld b) Landeszuwendungen c) Finanzierung im Rahmen schulrechtl. Regelungen, Ausgabearten	Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen a) während der fachtheor. Ausbildung b) während der fachprakt. Ausbildung c) während des Berufspraktikums	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Ressortzuständigkeit
Saarland	1. Mindestalter 18 Jahre 2. Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand und 3. abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder eine dreijährige vollzeitliche Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr mit hauswirtschaftlichen oder sozialpflegerischen Inhalten oder die dreijährige vollzeitliche Führung eines Familienhaushaltes und 4. persönliche, körperliche und geistige Eignung für den Beruf der Altenpflege	Vollzeitform: 24 Monate Teilzeitform: 48 Monate	Private staatlich anerkannte Fachschulen für Altenpflege	a) 150 DM im 1. Ausbildungsj. 75 DM im 2. Ausbildungsj. b) Landeszuwendungen nach dem Erlaß betreffend die Übernahme von Finanzierungs-kosten für Altenpflege vom 05.11.1984 (OML. 1985 S. 51). Die Höhe der jährlichen Landeszuwendung richtet sich nach dem in der Jahresrechnung nachgewiesenen Fehlbetrag und ist auf einen sich jährlich verändernden Höchstbetrag begrenzt. c) Nein	Keine Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen	Ordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegern/Altenpflegerinnen vom 14.09.1987 (OML. Saar, S.339) Ressort: Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Schleswig-Holstein	Mindestalter: 18 Jahre Hauptschulabschluss oder gleichwertige Ausbildung, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit oder mindestens einjährige pflegerische Tätigkeit, ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung	24 Monate, davon 6 Monate fachpraktische Zeit. In berufsbegleitender Form bis zu 5 Jahre	Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in freigemeinnütziger, privater oder öffentlich-trägerschaft	a) 280 - 450 DM mtl. b) keine Landeszuwendungen	Eine Ausbildungsvergütung wird nicht gewährt. Die Höhe der Praktikantenvergütung ist unterschiedlich.	Vorläufige Ordnung der Ausbildung, Prüfung und staatl. Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 31.03.1980, geändert am 27.10.1986 Ressort: Sozialminister